



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0859 - 0859, DOK 814.13/009

**Richtlinie für die Aufbewahrung berufsgenossenschaftlicher Akten**

Richtlinie für die Aufbewahrung berufsgenossenschaftlicher Akten  
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 3. August 1981 regelt in § 33 Abs. 3, unter welcher Voraussetzung eine Mikroverfilmung von Unterlagen zulässig ist.

Aufgrund dieser Vorschrift ist § 4 der im Betreff genannten Richtlinie wie folgt anzupassen:

§ 4

Speicherung auf Mikrofilm und Datenträger

- (1) Die in diesen Richtlinien genannten Unterlagen können auch ohne Einhaltung der maßgebenden Fristen vernichtet werden, soweit ihr Inhalt auf Mikrofilm oder Datenträger übernommen wurde.  
Ausgenommen sind hiervon die in § 3 Abs. 5 Ziff. 1 genannten Ergebnisse der Rechnungslegung (§ 33 Abs. 3 SRVwV).  
Die verfilmten oder datenmäßig gespeicherten Unterlagen müssen lückenlos dargestellt werden können.
- (2) Für die Vernichtung der Mikrofilme und das Löschen gespeicherter Daten gelten die in §§ 1-3 genannten Fristen entsprechend.
- (3) Das Verfahren der Mikroverfilmung wird in einer besonderen Anweisung geregelt.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom 12.06.1986